

In der Parteigerichtssache

St

g e g e n

CDU-Kreisverband H

wegen Anfechtung der Wahl eines Bewerbers für den Landtag hat das Bundesparteigericht der CDU
am 14.04.1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring MdL

Landrat a.D.

Heinz Wolf

Staatssekretär a.D.

Karl Gumbel

Stadtkämmerer

Dr. Wolfram Kessler

-als Beisitzer-

beschlossen:

1. Das Parteigerichtsverfahren wird eingestellt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU ist gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den
Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Der CDU-Kreisverband H hat im Sommer 1973 seine Kandidaten für die am 09.06.1974 stattgefundene Wahl für den Landtag aufgestellt; in den Wahlkreisen 2 b und 4 der Landeshauptstadt fand die Kandidatenaufstellung in Mitgliederversammlungen dieser Wahlkreise am 02. und 03.07.1973 statt. Die Kandidatenaufstellung im Wahlkreis 2 b vom 03.07.1973 hat Herr St im Verfahren vor den Parteigerichten angefochten. Nachdem darüber zunächst das CDU-Kreisparteigericht H entschieden hatte, faßte am 15.12.1973 das Landesparteigericht einen Beschluß, der Herr St am 22.01.1974 zugegangen ist. Mit Schriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. K vom 18.02.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 20.02.1974 - legte Herr St gegen diesen Beschluß Rechtsbeschwerde ein und beantragte, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Wahl des Bewerbers für den Landtag im Wahlkreis 2 b vom 03.07.1973 für nichtig zu erklären.

Nachdem der Vorsitzende des Bundesparteigerichts der CDU, Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth, angeboten hatte, im April 1974 in H oder B einen Erörterungstermin mit den Beteiligten zum Zwecke der gütlichen Einigung durchzuführen und dabei auch das gesamte Streitverhältnis zu erörtern, nahm der CDU-Kreisverband H zur Rechtsbeschwerde von Herrn St keine Stellung, sondern teilte mit Schriftsatz von Herrn O MdL vom 27.03.1974 mit, daß zwischen den Verfahrensbeteiligten außergerichtliche Vergleichsverhandlungen schweben würden. Mit Schriftsatz vom 02.04.1974 - bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen am 05.04.1974 - teilte Herr Prof. Dr. K mit, daß eine außergerichtliche Einigung mit dem CDU-Kreisverband H zustande gekommen sei, so daß er namens und in Vollmacht von Herrn St die Rechtsbeschwerde vom 18.02.1974 zurücknehme.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht der CDU war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Absätze 1 und 2 PGO.